

Stadt Friedberg

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB –

43. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Friedberg für das Gebiet am westlichen Ortsrand des Stadtteiles Rinnenthal südlich der Griesbachstraße

- Erteilung der Genehmigung -

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat mit Bescheid vom 07.04.2020, Az. 6100-2, die vom Stadtrat in seiner Sitzung am 23.01.2020 beschlossene 43. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Friedberg für das Gebiet am westlichen Ortsrand des Stadtteiles Rinnenthal südlich der Griesbachstraße in der Fassung vom 23.01.2020 mit der Begründung vom 23.01.2020 auf Grund von § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam (§ 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB).

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung im Baureferat der Stadt Friedberg, Verwaltungsgebäude II, Marienplatz 5, Zimmer 3.05, während der üblichen Dienststunden (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Aufgrund der aktuellen Corona-Situation bitten wir um vorherige telefonischer Anmeldung (0821-6002-301).

Die Planunterlagen werden außerdem auf der Internet-Seite der Stadt Friedberg ("www.friedberg.de → Wirtschaft, Planen und Bauen → Flächennutzungs- und Landschaftsplan (FNP)") bereitgestellt.

Es wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie deren Rechtsfolgen gem. § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Demnach werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Friedberg, den 22.04.2020

Roland Eichmann
Erster Bürgermeister